

Amtliche Bekanntmachung



II. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Eutin

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Eutin vom 10.12.2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1

1. In § 2 wird folgender neuer Absatz (3) eingefügt:
„(3) Liegen Haupt- und Zweitwohnung in demselben Gebäude, so gilt diese in der Regel nicht als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung.“
2. In § 2 wird der bisherige Absatz (3) neu Absatz (4).

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2015 in Kraft.

Eutin, den 11.12..2014

Stadt Eutin
- Der Bürgermeister –
Gez. Klaus-Dieter Schulz